

Von COMI, forum shopping und Insolvenztourismus – Ein kurzer Rundgang durch das internationale Insolvenzrecht

Professor Dr. Moritz Brinkmann, Bonn*

Das internationale Insolvenzrecht gehört nicht zu den Rechtsgebieten mit denen Jurastudentinnen und -studenten im Laufe ihrer universitären Ausbildung für gewöhnlich in allzu engen Kontakt kommen.¹ Selbst im Insolvenzrecht tätige Praktiker haben es bisher eher selten mit grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren zu tun. Gleichwohl lohnt die Beschäftigung mit diesem Rechtsgebiet gerade jetzt außerordentlich. Denn einerseits nimmt die Zahl der Insolvenzverfahren mit Auslandsbezug kontinuierlich zu und andererseits ist die Auseinandersetzung mit den sich in diesen Verfahren stellenden Fragen herausfordernd und insofern wissenschaftlich besonders reizvoll.

I. Einleitung

Das internationale Insolvenzrecht hat in den vergangenen zehn Jahren einen enormen Aufschwung erlebt. Dieser Zuwachs an praktischer Bedeutung und wissenschaftlichem Interesse beruht zum einen darauf, dass heute auch Unternehmen mittlerer Größe in vielen Fällen international tätig sind, so dass ihre Insolvenz zwangsläufig grenzüberschreitende Bezüge besitzt und entsprechend international-insolvenzrechtliche Fragen aufwirft. Zum anderen beruht der skizzierte Aufschwung auf dem Inkrafttreten der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO)² am 31.5.2002, das zu einem enormen Zuwachs an wissenschaftlicher Durchdringung dieses Rechtsgebiets geführt hat. Schon diese Aspekte wären Gründe genug, das internationale Insolvenzrecht zum Gegenstand eines Beitrags für das Bonner Rechtsjournal zu machen. Ein aktueller Anlass tritt hinzu: Am 12.12.2012 hat die Kommission ihre Vorschläge für eine Überarbeitung der EuInsVO vorgelegt, die in der näheren Zukunft zu einer Reform der EuInsVO führen werden.

* Frau Friederike Steinhauser, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Zivilprozessrecht sowie Insolvenzrecht der Universität Bonn, sei herzlich für ihre Hilfe bei der Zusammenstellung der Nachweise von Rechtsprechung und Literatur gedankt.

¹ Allerdings wurde im Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bonn ein Schwerpunktbereichsseminar zu diesem Thema durchgeführt. Auch im Sommersemester 2013 werden im Rahmen des Schwerpunktbereichsseminars zum Insolvenzrecht international-insolvenzrechtliche Themen vergeben werden.

² Ausführlich zur Genese der EuInsVO Reinhardt, in: MünchKommInsO, Band 3, 2. Aufl. 2008, Vor Art. 1 EuInsVO Rnrm. 1 ff.

Vor diesem Hintergrund wird der Beitrag in einem ersten Schritt einen Überblick über die Rechtsfragen verschaffen, welche die Gegenstände des internationalen Insolvenzrechts ausmachen. In einem zweiten Schritt sollen die grundlegenden Regelungsansätze der EuInsVO vorgestellt werden. Schließlich sollen die jüngsten Vorschläge zur Reform der EuInsVO beleuchtet werden.

II. Die grenzüberschreitende Insolvenz

Für den Einstieg in dieses Rechtsgebiet ist es hilfreich, sich zunächst vor Augen zu führen, welche international privat- und verfahrensrechtlichen Fragen die Insolvenz eines Unternehmens oder einer Privatperson aufwirft. Im Vordergrund steht zunächst das Problem, wo – also in welchem Staat – das Insolvenzverfahren überhaupt stattzufinden hat. Es geht mit anderen Worten um die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Auch ist die Frage zu beantworten, ob es ein Verfahren über das gesamte Vermögen des Schuldners geben soll, oder ob ein Verfahren in jedem Staat stattfinden kann (bzw. muss?), in dem der Schuldner – also die insolvente Gesellschaft oder die insolvente natürliche Person – Vermögen hat.

Weiter ist zu klären, welches Recht auf dieses Insolvenzverfahren anwendbar sein soll. Die Grundregel des internationalen Verfahrensrechts³ – nämlich die Anwendbarkeit der *lex fori*⁴ – kann hier nicht ohne Weiteres angewendet werden, denn nicht wenige insolvenzrechtliche Fragen – man denke nur an die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO) oder an die Regeln über die Aufrechnung in der Insolvenz (§§ 94 ff. InsO) – sind materielle rechtliche Fragen, für die andere Anknüpfungspunkte als der Ort der Verfahrenseröffnung vorzugswürdig sein können.

Drittens muss geregelt werden, wie insolvenzrechtliche Entscheidungen eines Staates, z.B. der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Einsetzung eines Insolvenzverwalters, in anderen Staaten anerkannt und ggf. auch vollstreckt werden können.

³ *Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2011, Rnrm. 50 ff.; *Junker*, Internationales Zivilprozessrecht, 2012, § 24 Rnrm. 1 ff.; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2010, S. 13 Rn. 45.

⁴ Der Begriff „*lex fori*“ bezeichnet das Recht des Staates, in dem das Verfahren stattfindet.

III. Überblick über die Europäische Insolvenzverordnung

Die skizzierten Fragen bilden zugleich die wesentlichen Regelungsgegenstände der Europäischen Insolvenzverordnung: Sie enthält Regelungen über die internationale Zuständigkeit zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Art. 3 EuInsVO), über das anwendbare Insolvenzrecht (Art. 4 ff. EuInsVO), über die Anerkennung und Wirkung ausländischer Insolvenzverfahren (Art. 16 ff. EuInsVO) sowie schließlich spezielle sachrechtliche Vorschriften für grenzüberschreitende Insolvenzverfahren, die etwa die Frage betreffen, wie ausländische Gläubiger am Verfahren teilnehmen können (Art. 39 ff. EuInsVO).

Als unionsrechtliche Verordnung ist die EuInsVO in allen Mitgliedstaaten (außer Dänemark, siehe unten IV. 3.) gemäß Art. 288 AEUV verbindlich und wirkt unmittelbar. Durch die unionsweite Vereinheitlichung des internationalen Insolvenzrechts soll verhindert werden, dass „es für die Parteien vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände oder Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine verbesserte Rechtsstellung anzustreben“ (Erwägungsgrund 4 zur EuInsVO). Hierdurch soll insolvenzrechtliches *forum shopping* unterbunden werden. Der Begriff „*forum shopping*“ beschreibt die strategische Auswahl des Klägers oder Antragstellers unter mehreren möglichen Gerichtsständen mit dem Ziel, sich prozedurale oder materielle Vorteile zu verschaffen.⁵

Beim Umgang mit der Verordnung ist – wie stets beim Umgang mit Unionsrechtsakten⁶ – das Gebot der autonomen Auslegung zu beachten. Das bedeutet, dass die Vorschriften und Begriffe der Verordnung nicht als nationale, sondern als originär gemeinschaftsrechtliche Konzepte zu verstehen sind.⁷ Bedeutungen, die mit einem bestimmten Begriff im nationalen Kontext verbunden sind, dürfen keine Rolle spielen, wenn es darum geht, den gleichlautenden Begriff als Teil einer unionsrechtlichen Norm zu interpretieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gerichte der verschiedenen Mitgliedstaaten die Verordnung einheitlich anwenden. Verfahrensrechtlich wird die einheitliche Auslegung durch das Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV abgesichert. Nach dieser Vorschrift können nationale Gerichte, die Zweifel bei der Auslegung einer Norm des europäischen Sekundär- oder Primärrechts haben, diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur verbindlichen Vorabentscheidung vorlegen. Stellt sich eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können,

besteht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV eine Vorlagepflicht, deren willkürliche Nichtbeachtung nach der Rechtsprechung des BVerfG das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzt.⁸ Begrenzt wird diese Pflicht nur durch die sogenannte *acte claire*-Doktrin, also in Fällen, in denen die Auslegung des Unionsrechts eindeutig ist, so dass insoweit keine vernünftigen Zweifel bestehen.⁹

IV. Anwendungsbereich der Verordnung

1. Sachlicher Anwendungsbereich der EuInsVO, Art. 1 Abs. 1 EuInsVO

Vier Kriterien müssen nach der gegenwärtigen Formulierung des Art. 1 EuInsVO kumulativ erfüllt sein, damit ein „Insolvenzverfahren“ vorliegt, auf das die Verordnung angewendet werden kann. Es muss sich um ein a) Gesamtverfahren handeln, das b) die Insolvenz des Schuldners voraussetzt, das c) zu einem Vermögensbeschlagnahme führt und in dessen Rahmen schließlich d) ein Verwalter eingesetzt wird. Die Bedeutung dieser Kriterien für die Anwendung der Verordnung wird erheblich dadurch reduziert, dass Anhang A eine abschließende Aufzählung der verschiedenen nationalen Verfahren enthält, die „Insolvenzverfahren“ im Sinne der Verordnung sind.¹⁰

2. Persönlicher Anwendungsbereich der EuInsVO, Abs. 2

Die Verordnung ist grundsätzlich auf alle Arten von Insolvenzschuldern anwendbar, seien sie natürliche Personen oder Gesellschaften. Nur Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen erbringen, welche die Haltung von Geldern oder Wertpapieren Dritter umfassen, sowie Organismen für gemeinsame Anlagen sind gemäß Abs. 2 vom Anwendungsbereich ausgenommen. Diese Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs erklärt sich jedenfalls für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen daraus, dass für Insolvenzverfahren über das Vermögen solcher Institute Sonderregeln bestehen.¹¹

⁵ Hau, (Fn. 3), Rn. 132 f.; Junker, (Fn. 3), § 1 Rn. 23; Schack, (Fn. 3), S. 90 Rn. 251.

⁶ Vgl. EuGH, Urt. v. 14.10.1976, Rs. 29/76 – *Eurocontrol*, NJW 1977, 489 (490); EuGH, Urt. v. 13.07.1993, Rs. C-125/92 – *Mulox*./ *Geels*, Rn. 10, Slg. 1993, I-4075 (4102); *Streinz*, Europarecht, 9. Aufl. 2012, S. 227 Rn. 616.

⁷ *Reinhart*, (Fn. 2), Rn. 23; *Kindler*, in: MünchKommBGB, Band 11, 5. Aufl. 2010, Vorbemerkung zur EuInsVO Rn. 13.

⁸ Vgl. BVerfGE 126, 286 = NJW 2010, 3422 (3427) – *Honeywell*; BVerfGE 73, 339 (366) = NJW 1987, 577 (578) – *Solange II*; BVerfGE 75, 223 = NJW 1988, 1459; BVerfGE 82, 159 = NVwZ 1991, 53.

⁹ EuGH, Urt. v. 06.10.1982, Rs. 283/81 – *CILFIT*, Slg. 1982, 3415 = NJW 1983, 1257.

¹⁰ Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 22.11.2012, Rs. C-116/11 – *Bank Handlowy*, Rn. 33 festgestellt, dass „ein Verfahren, sobald es in Anhang A der Verordnung aufgenommen ist, in den Anwendungsbereich der Verordnung“ fällt. Zuvor war unklar, ob neben der Nennung des Verfahrens in Anhang A zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 EuInsVO vorliegen müssen.

¹¹ Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten und Richtlinie 2001/17/EG über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen. Die insolvenzrechtlichen Bestimmungen dieser Richtlinien hat der deutsche Gesetzgeber u.a. in den §§ 335 ff. InsO umgesetzt. Inhaltlich ergeben sich nur geringe Abweichungen gegenüber der EuInsVO.

3. Räumlicher Anwendungsbereich der EuInsVO

Die EuInsVO ist in räumlicher Hinsicht nur anwendbar, wenn ein Insolvenzverfahren des in Anhang A genannten Typs in einem Mitgliedstaat eröffnet wurde. Aus Erwägungsgrund 33 sowie daraus, dass Verfahren nach dänischem Recht in Anhang A nicht aufgezählt sind, ergibt sich, dass Dänemark kein Mitgliedstaat im Sinne der EuInsVO ist. Diese Unanwendbarkeit der Verordnung gegenüber Dänemark beruht darauf, dass Dänemark sich nicht an den Projekten der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen beteiligt. Anders als für die Brüssel I-VO¹² existiert für die EuInsVO auch kein völkerrechtlicher Vertrag, der die Anwendbarkeit der EuInsVO auch auf Dänemark erstrecken würde. Dänemark ist daher zu den Drittstaaten zu zählen, denen gegenüber die §§ 335 ff. InsO anzuwenden sind (dazu sogleich näher unter V.).

Umstritten ist, ob die Anwendbarkeit der Verordnung einen Bezug des Verfahrens zu einem anderen Mitgliedstaat erfordert, oder ob die EuInsVO auch dann anwendbar ist, wenn das Verfahren in einem EuInsVO-Staat stattfindet und ausschließlich Bezüge zu Drittstaaten bestehen. Die Frage ist Gegenstand eines vom BGH eingeleiteten Vorlageverfahrens.¹³ Ein solcher „qualifizierter Binnenmarktbezug“ ist jedenfalls dann zu fordern, wenn dieser als Anwendungsvoraussetzung einzelner Vorschriften explizit formuliert ist. So setzt etwa Art. 5 EuInsVO voraus, dass das Sicherungsgut im Eröffnungszeitpunkt „in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist“. Ähnlich verlangt Art. 7 EuInsVO, dass sich das Vorbehaltsgut im Moment der Verfahrenseröffnung in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Vergleichbare Voraussetzungen kennen die Art. 8, 9, 10, 11, 13 und 15 EuInsVO.

V. Verhältnis zum nationalen Recht

Als unmittelbar anwendbares europäisches Sekundärrecht besitzt die EuInsVO Anwendungsvorrang vor nationalem Recht gleich welchen Ranges.¹⁴ Ist die EuInsVO nicht anwendbar, weil es sich z.B. um die Insolvenz eines Versicherungsunternehmens handelt, kommt das einzelstaatliche internationale Insolvenzrecht zur Anwendung, das in Deutschland in den §§ 335 ff. InsO enthalten ist. Man nennt diese Regeln auch autonomes internationales Insolvenzrecht. Von „autonomen“ Recht spricht man deshalb, weil diese Vorschriften auf keine unions- oder völkerrechtlichen Regelungen zurückzuführen sind, sondern originär nationale Vorschriften darstellen. Das autonome deutsche internationale Insolvenzrecht kann aber nur angewendet werden, wenn zuvor festgestellt wurde, dass die EuInsVO unanwendbar ist.¹⁵

¹² Vgl. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 299R vom 16.11.2005, S. 62-70.

¹³ BGH ZIP 2012, 1467.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 15.07.1964, Rs. 6/64 – *Costa./Enel*; *Reinhart*, (Fn. 2), Vor §§ 335 ff. InsO Rn. 84; *Tashiro*, in: Braun, Insolvenzordnung, 5. Aufl. 2012, Vor §§ 335-358 Rn. 18 f.

¹⁵ BGH NZI 2011, 420.

VI. Grundlegende Regelungsmechanismen der Verordnung

1. Universalitätsprinzip

Prägend für die Verordnung ist die universale Wirkung eines nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO eröffneten (Haupt-) Verfahrens. Kraft des Universalitätsgrundsatzes erfasst ein solches Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen eines Schuldners, grundsätzlich unabhängig davon, wo es belegen ist.¹⁶

Dieser Universalitätsgrundsatz wird durchbrochen, wenn in einem Mitgliedstaat ein sogenanntes Sekundärverfahren eröffnet wird. Solche Verfahren erfassen nur die Vermögensgegenstände, die im Gebiet des Eröffnungsstaats belegen sind (Art. 3 Abs. 2 S. 2 EuInsVO). Sie werden daher auch „Partikular-“ oder „Territorialverfahren“ genannt. Sekundärverfahren begrenzen die Wirkungen eines parallel laufenden Hauptverfahrens, indem sie die Wirkungen des Hauptverfahrens für die Vermögensgegenstände des Schuldners verdrängen, die im Partikularverfahrensstaat belegen sind, Art. 17 Abs. 1 a.E. EuInsVO. Ein Partikularverfahren kann gem. Art. 3 Abs. 2 EuInsVO in einem Mitgliedstaat allerdings nur dann eröffnet werden, wenn der Schuldner dort eine Niederlassung im Sinne von Art. 2 lit. h) EuInsVO hat.

2. Zuständigkeit zur Eröffnung eine Hauptverfahrens

Für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens sind nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO die Gerichte des Staates zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen wird zumeist mit der von der englischen Formulierung (*centre of main interest*) abgeleiteten Abkürzung „COMI“ bezeichnet. Die Bestimmung des COMI ist in der Praxis eines der zentralen Probleme grenzüberschreitender Insolvenzen.

a) Verbraucher

Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, haben ihr COMI an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort.¹⁷ Im Unionsrecht wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts allgemein als der Ort verstanden, an dem eine Person den Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse hat,¹⁸ an dem also für eine gewisse Dauer ihr tatsächlicher Lebensmit-

¹⁶ *Nerlich*, in: Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, 24. EL 2012, Vorbemerkung zur EuInsVO Rn. 11; *Haß/Herweg*, in: Haß/Huber/Gruber/Heiderhoff, EU-Insolvenzverordnung, 1. Aufl. 2005, Art. 3 EuInsVO Rn. 2.

¹⁷ *Kindler*, in: Kindler/Nachmann, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, 1. EL 2010, § 2 Rn. 21; *Brinkmann*, in: Karsten Schmidt (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, 18. Aufl., Art. 3 EuInsVO Rn. 8 (demnächst).

¹⁸ *Junker*, in: MünchKommBGB, Band 10, 5. Aufl. 2010, Art. 23 Rom II-VO Rn. 16; *Stadler*, in: Musielak, ZPO, 9. Aufl. 2012, Art. 5 EuGVVO Rn. 20; *Heinrich/Dörner*, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 5. Aufl. 2013, Art. 3 EuUnthVO Rn. 3.

telpunkt liegt.¹⁹ Diese Definition führt dazu, dass ein Umzug in einen anderen Staat die Folge hat, dass nunmehr die Gerichte des neuen Aufenthaltsstaates zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig sind.²⁰ Dies hat zu einem gewissen „Insolvenztourismus“ zu Gunsten solcher Rechtsordnungen geführt, die relativ liberale Regeln hinsichtlich der Möglichkeit der Restschuldbefreiung vorsehen.²¹ In Deutschland dauert ein solches Verfahren bisher sechs Jahre und ist mit erheblichen Einschränkungen verbunden. In anderen Rechtsordnungen, insbesondere in England, ist es wesentlich leichter, sich durch eine sogenannte „*discharge from bankruptcy*“ seiner Schulden zu entledigen. Diese Unterschiede haben dazu geführt, dass auch Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an sich in Deutschland haben, versuchen, in den Genuss der großzügigen Restschuldbefreiungsregeln des englischen Rechts zu kommen. Hierzu müssen diese Personen allerdings ihr COMI vor Antragstellung in das Vereinigte Königreich verlegen. Eine ganze Reihe mehr oder weniger seriöser Unternehmen hat es entsprechend als Geschäftsmodell entdeckt, deutschen Verbrauchern die (tatsächliche oder auch nur scheinbare) Verlegung ihres COMI durch Hilfe beim Anmieten von Wohnungen, Eröffnungen von Konten oder der Einrichtung eines Telefonanschlusses zu erleichtern. Die Bundesregierung hat hierauf bereits reagiert und beabsichtigt, die Restschuldbefreiung nach deutschem Recht deutlich zu erleichtern, wovon man sich nicht zuletzt erhofft, die Anreize zum Insolvenztourismus abzubauen.²²

b) Juristische Personen und andere Gesellschaften

Bei Gesellschaften wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sich der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes befindet. In den Entscheidungen *Eurofood*²³ und *Interedil*²⁴ hat der EuGH Kriterien dafür entwickelt, wann die Vermutung aus Abs. 1 S. 2 widerlegt werden kann. Hierbei hat der EuGH der Erkennbarkeit für Dritte besonderes Gewicht beigemessen.²⁵ Entscheidend ist danach nicht, wo die

strategischen Entscheidungen über das Schicksal einer Gesellschaft tatsächlich getroffen werden (*mind of management*-Theorie), sondern wo aus der Sicht Dritter der Interessenmittelpunkt der Gesellschaft liegt.²⁶ Der EuGH stützt sich für seinen Ansatz auf Erwägungsgrund 13 und meint ferner, dass dieses Vorgehen auch der Vorhersehbarkeit des anwendbaren Insolvenzrechts für die Gläubiger einer Gesellschaft diene.²⁷ Bei sogenannten „Briefkastengesellschaften“, die an ihrem Satzungssitz nur eine Postadresse haben, ihre unternehmerische Aktivität aber in einem anderen Staat entfalten, lässt sich nach diesen Kriterien die Vermutung des Abs. 1 S. 2 leicht widerlegen. Ein weiterer Vorteil des Abstellens auf die Erkennbarkeit für die potentiellen Gläubiger ist, dass eine aktive Insolvenzrechtswahl durch den Schuldner erschwert wird. Denn es ist zumeist mit großem Aufwand und hohen Kosten verbunden, den tatsächlichen Verwaltungssitz eines Unternehmens in einer Weise zu verändern, die auch aus Sicht der Gläubiger zu einer Verschiebung des Interessenmittelpunkts führt.²⁸

3. Die Sperrwirkung der Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens

Gemäß Art. 3 Abs. 3 EuInsVO erzeugt die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens eine Sperrwirkung dahingehend, dass nach der Eröffnung eines Hauptverfahrens in einem Mitgliedstaat in allen anderen Mitgliedstaaten allenfalls noch Sekundärverfahren eröffnet werden können, die wie dargestellt nur das in diesem Staat belegene Vermögen betreffen und somit keine universelle Wirkung haben. Positive Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten werden somit durch das Prioritätsprinzip entschieden.²⁹

Ob die Gerichte des Ersteröffnungsstaates ihre Zuständigkeit zu Recht oder zu Unrecht angenommen haben, können die Gerichte eines anderen Staates nicht überprüfen. Gemäß Art. 16 EuInsVO müssen sie vielmehr die Eröffnungsentscheidung der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats anerkennen, sofern dieses Gericht – ob zu Recht oder zu Unrecht – seine internationale Zuständigkeit auf Art. 3 Abs. 1 EuInsVO stützt.³⁰ Verletzt ein deutsches Gericht diese Anerkennungspflicht – zB aufgrund seiner Unkenntnis von einer ausländischen Verfahrenseröffnung –, muss das Verfahren eingestellt werden, Art. 102 § 4 EGIInsO.

Der Vorrang des zuerst eröffneten Verfahrens begründet die Gefahr eines „*race to the courtroom*“ mit dem Interesse, die frühzeitige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem für den jeweiligen Antragsteller möglichst günstigen Forum zu erreichen. Insbesondere in den ersten Jahre der EuInsVO haben sich sogar die Gerichte selbst an diesem Wettlauf beteiligt, indem sie ihre Zuständigkeit

¹⁹ Sonnenberger, in: MünchKommBGB, Band 10, 5. Aufl. 2010, Einl. IPR Rn. 722; Martiny, in: MünchKommBGB, Band 10, 5. Aufl. 2010, Art. 19 Rom I-VO Rn. 11. Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht mit dem durch die §§ 7 ff. BGB bestimmten Wohnsitz identisch, wenngleich beide Anknüpfungen häufig zu demselben Ergebnis führen werden. Der Wohnsitz nach §§ 7 ff. BGB kennt auch ein subjektives Element, das dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts fehlt. Vgl. zur Abgrenzung auch Stein/Jonas/Wagner, ZPO, 22. Aufl., 2011, Art. 59 Rn. 2.

²⁰ War zum Zeitpunkt des Umzugs der Insolvenzantrag bereits gestellt, so ist der Wegzug unschädlich; EuGH, Urt. v. 17.01.2006, Rs. C-1/04 – *Staubitz-Schreiber*, Rn. 29, NZI 2006, 153.

²¹ Goslar, NZI 2012, 912 ff.

²² Vgl. den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BR-Drs. 467/12), S. 18.

²³ EuGH, Urt. v. 02.05.2006, Rs. C-341/04 – *Eurofood*, NZI 2006, 360.

²⁴ EuGH, Urt. v. 20.10.2011, Rs. C-396/09 – *Interedil*, Rn. 53, NZI 2011, 990 (993).

²⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 02.05.2006, Rs. C-341/04 – *Eurofood*, Rn. 33, NZI 2006, 360 (361).

²⁶ Zur Entwicklung der Rechtsprechung *Stadler*, in: Stürner/Kawano, Cross Border Insolvency, 2011, S. 13, 18.

²⁷ Zu Recht kritisch *Oberhammer*, KTS 2009, 27 (35).

²⁸ *Eidenmüller/Frobenius/Prusko*, NZI 2010, 545.

²⁹ Zu negativen Kompetenzkonflikten s. Art. 102 § 3 EGIInsO.

³⁰ EuGH, Urt. v. 02.05.2006, Rs. C-341/04 – *Eurofood*, Rn. 44, NZI 2006, 360 (362); Nerlich, (Fn. 16), Art. 16 EuInsVO Rn. 16 ff.; *Brinkmann*, (Fn. 17), Art. 16 EuInsVO Rn. 7 (demnächst).

mitunter sehr bereitwillig bejaht haben.³¹ Der EuGH hat durch seine *Eurofood*-Entscheidung gewissermaßen die „Renndistanz“ etwas verkürzt, indem er unter bestimmten Voraussetzungen auch schon dem Beginn eines Insolvenzeröffnungsverfahrens die skizzierte Sperrwirkung zuerkannt hat.³² Für die Auslösung der Sperrwirkung reicht nach dieser Entscheidung die Einleitung eines in Anhang A genannten Insolvenzverfahrens, sofern der Schuldner hierdurch die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen verloren hat und ein Verwalter der in Anhang C der Verordnung genannten Art eingesetzt wurde. Für das deutsche Recht genügt diesen Anforderung nach h.M. bereits die Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters in Verbindung mit der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, mit denen dem Schuldner ein allgemeiner oder begrenzter Zustimmungsvorbehalt auferlegt wird.³³ Auch die Gewährung eines vorläufigen gerichtlichen Zahlungsaufschubs nach niederländischem Recht (*surseance van betaling*) ist eine Verfahrenseröffnung i.S.d. *Eurofood*-Kriterien.³⁴

4. Anerkennung und Wirkungserstreckung

Die Universalität des Hauptverfahrens, die solange uneingeschränkt ist, wie kein Sekundärverfahren eröffnet wurde, wird wie schon beschrieben dadurch abgesichert, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Art. 16 EuInsVO in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird und gemäß Art. 17 EuInsVO dort die Wirkungen entfaltet, die ihr nach dem Recht des Eröffnungsstaates zukommen. Automatische Anerkennung und Wirkungserstreckung werden nur durch den *ordre public*-Vorbehalt des Art. 26 EuInsVO sowie durch Art. 25 Abs. 3 EuInsVO begrenzt.³⁵

5. Anwendbares Recht

Die kollisionsrechtlichen Vorschriften der Verordnung, also die Regeln, die das anwendbare Recht bestimmen, finden sich in den Art. 4-15 EuInsVO. Die Regelanknüpfung ergibt sich aus Art. 4 EuInsVO, der in Abs. 2 für eine Reihe von Fragen das Insolvenzrecht des Staates beruft, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (sog. *lex fori concursus*). Zu diesen Fragen gehören neben prozeduralen (Eröffnungs- und Beendigungsvoraussetzungen) auch materielle Fragen, wie z.B. das Schicksal schwebender Verträge (lit. e), die Insolvenzfestigkeit von Aufrech-

nungslagen (lit. d)³⁶ oder das Anfechtungsrecht (lit. m)³⁷. Die Aufzählung in Art. 4 Abs. 2 EuInsVO ist allerdings nicht abschließend, so dass auch andere insolvenzrechtlich zu qualifizierende Fragen, wie zum Beispiel die Insolvenzverschleppungshaftung,³⁸ der *lex fori concursus* unterliegen, sich also nach dem Insolvenzrecht des Staates richten, in dem das Verfahren eröffnet wurde.

Für bestimmte Fragen sieht die Verordnung Sonderanknüpfungen in den Art. 5-15 EuInsVO vor. So richtet sich z.B. gemäß Art. 10 EuInsVO das auf ein Arbeitsverhältnis anwendbare Insolvenzrecht nach dem auf den Arbeitsvertrag anwendbaren (Schuldvertrags-) Recht, das seinerseits nach Art. 8 Rom I-VO zu bestimmen ist. Durch solche Verweisungen kann es dazu kommen, dass ein Gericht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens das Recht eines anderen Staates anwenden muss. Ein deutsches Gericht hat dann § 293 ZPO zu beachten. Informationen über die Insolvenzrechte der Mitgliedstaaten sind über das „Europäische Netzwerk für Zivil- und Handelssachen“ abrufbar.³⁹

VII. Die wesentlichen Ansatzpunkte des Reformvorschlags vom 12. Dezember 2012

1. Veränderung des sachlichen Anwendungsbereichs

In der Praxis hat sich der durch Art. 1 EuInsVO umrissene Anwendungsbereich der Verordnung als zu eng erwiesen. Von der bisherigen Definition des Terminus „Insolvenzverfahren“ sind Insolvenzeröffnungsverfahren genauso wenig erfasst wie Verfahrenstypen, bei denen kein Insolvenz- oder Sachwalter eingesetzt wird. Auch reine Entschuldungsverfahren fallen nicht in den Anwendungsbereich.⁴⁰

Den aus dieser Begrenzung erwachsenden Nachteilen hilft der Vorschlag dadurch ab, dass er die Definition des Begriffs „Insolvenzverfahren“ in Art. 1 entsprechend erweitert. Allerdings sieht er in Art. 2 vor, dass „Insolvenzverfahren im Sinne der Verordnung“ nur die in Annex A genannten Verfahren nach nationalem Recht sein sollen. Das Verfahren zur Aufnahme einer Verfahrensform in den Anhang A wird zwar geändert, es bleibt aber auch künftig dabei, dass nur der betroffene Mitgliedstaat den Antrag stellen kann, eine bestimmte Verfahrensart in den Anhang aufzunehmen. Eine Erweite-

³¹ Vgl. die Entscheidung des Tribunale di Parma ZIP 2004, 1220 in der *Eurofood*-Insolvenz. Wie ein Krimi liest sich die Beschreibung des entsprechenden Problems im U.S.-amerikanischen Recht von Lynn M. LoPucki in seinem Buch „Courting Failure“, 2006.

³² EuGH, Urt. v. 02.05.2006, Rs. C- 341/04 – Eurofood, Rn. 58, NZI 2006, 360 (363).

³³ Dammann/Müller, NZI 2011, 752 (755) m. Hinweisen auf die Rspr. ausländischer Gerichte; Herchen, NZI 2006, 435 (437); aA wohl Cour d'appel Colmar EWIR 2010, 453 m. Anm. Mankowski für einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt.

³⁴ Arrondissementsgericht Amsterdam ZIP 2007, 492; AG München ZIP 2007, 495.

³⁵ EuGH, Urt. v. 02.05.2006, Rs. C- 341/04 – Eurofood, Rn. 67, NZI 2006, 360 (363); AG Nürnberg NZI 2007, 185; österr. OGH NZI 2005, 465 (466); Brinkmann, (Fn. 17), Art. 16 EuInsVO Rn. 2 (demnächst).

³⁶ Für die Insolvenzfestigkeit einer Aufrechnungslage ist allerdings zusätzlich Art. 6 EuInsVO zu beachten, der im Ergebnis dazu führt, dass es zu einer Kumulation von *lex fori* und *lex causae* der Gegenforderung kommt. Das hat zur Folge, dass sich das aufrechnungsfreundlichste Recht durchsetzt.

³⁷ Für das Anfechtungsrecht ist allerdings zusätzlich Art. 13 EuInsVO zu beachten, der im Ergebnis dazu führt, dass sich das anfechtungsfeindlichere Recht durchsetzt.

³⁸ LG Kiel EuZW 2006, 478; Eidenmüller, NJW 2005, 1618 (1621); Kuntz, NZI 2005, 424 (428 f.); Reinhart, in: MünchKommInsO, Band 3, 2. Aufl. 2008, Art. 4 EuInsVO Rn. 7; Kindler, (Fn. 7), Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht Rn. 667 ff.; Brinkmann, (Fn. 17), Art. 4 EuInsVO Rn. 12 (demnächst); aA AG Bad Segeberg NZG 2005, 762 (763); Ulmer, NJW 2004, 1201 (1207).

³⁹ Zugänglich unter http://ec.europa.eu/civiljustice/bankruptcy/bankruptcy_gen_de.htm, Stand Januar 2013.

⁴⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 08.11.2012, Rs. C-461/11 – Ulf Kazimierz Radziejewski, EuZW 2013, 72.

rung des Anhangs – etwa um das *scheme of arrangement* des englischen Rechts – ist also auch künftig gegen den Willen des betroffenen Mitgliedstaats nicht möglich. Die englischen Sanierungsberater wird das freuen, da danach weiterhin auch solche Unternehmen, die ihr COMI nicht in England haben, eine Restrukturierung durch ein *scheme of arrangement* nach englischem Gesellschaftsrecht anstreben können.⁴¹

2. Die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit

Der Vorschlag sieht vor, in Art. 3 Abs. 1 EuInsVO einen Satz aufzunehmen, der verdeutlicht, dass die Erkennbarkeit für Dritte entscheidende Bedeutung im Rahmen der Bestimmung des COMI hat. Damit wird die bisherige Rechtsprechung des EuGH positiviert. In einem gesonderten Absatz soll die Bestimmung des COMI für natürliche Personen geregelt werden, wobei hier zwischen unternehmerisch tätigen natürlichen Personen und Verbrauchern unterschieden wird. Für erstere soll es auf den Ort der Geschäftstätigkeit ankommen, für Verbraucher auf den gewöhnlichen Aufenthalt. Auch insoweit enthält der Vorschlag nichts substantiell Neues.

Neu ist allerdings die in Art. 3b des Vorschlags enthaltene Regelung. Diese sieht in Abs. 1 vor, dass ein Gericht, das über einen Insolvenzantrag zu entscheiden hat, von Amts wegen seine internationale Zuständigkeit festzustellen hat, die Entscheidung begründen muss und dabei auch deutlich macht, ob es ein Haupt- oder ein Territorialverfahren eröffnet.⁴² Abs. 2 enthält eine ähnliche Regelung für Fälle, in denen das Insolvenzverfahren nicht durch eine gerichtliche Entscheidung eröffnet wird.

Art. 3b Abs. 3 enthält eine Sachnorm, die jedem Gläubiger mit Sitz in einem anderen Staat als dem der Verfahrenseröffnung einen Rechtsbehelf verschafft, mit dem er die Eröffnungsentscheidung des Gerichts angreifen kann. Insbesondere für ausländische Gläubiger in einem deutschen Insolvenzverfahren ist die Vorschrift von Bedeutung, denn nach der InsO haben Gläubiger derzeit keine Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts, das Insolvenzverfahren zu eröffnen.

3. Ausdrückliche Regelung für Annexverfahren

Ganz oben im Pflichtenheft der Reform steht die Regelung der Zuständigkeit für sogenannte „insolvenznahe Annexverfahren“. Bei diesen Verfahren geht es nicht um das Insolvenzverfahren selbst, sondern um „normale“ Klagen, die allerdings einen engen Bezug zum Insolvenzverfahren

haben. Das Musterbeispiel ist die klageweise Geltendmachung eines Anfechtungsanspruchs nach § 143 InsO (nicht zu verwechseln mit der Anfechtung nach dem BGB!) durch den Insolvenzverwalter. Für diese Klagen war mangels einer ausdrücklichen Regelung lange umstritten, wie die internationale Zuständigkeit zu ermitteln ist. Der EuGH hat in der Rechtssache *Deko Marty* auf eine Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden, dass für diese Verfahren die Gerichte des Staates zuständig sind, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Zur Begründung hat er sich auf Art. 3 EuInsVO berufen, der seinem Wortlaut nach freilich nur die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst regelt.⁴³ In der Folge ist es zu einer ganzen Reihe von Vorlageverfahren gekommen, die sich alle um die Frage drehten, ob eine bestimmte Klage ein Annexverfahren in diesem Sinn sei.⁴⁴

Der EuGH hat in all seinen Entscheidungen zu diesem Bereich immer wieder auf eine Formel zurückgegriffen, die er schon im Jahr 1979 im Rahmen der *Gourdain./Nadler*⁴⁵ Entscheidung verwendet hat, und entschieden, dass Annexverfahren solche Verfahren sind, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen.⁴⁶ Der Vorschlag sieht mit Art. 3a eine neue Vorschrift vor, welche die internationale Zuständigkeit für Annexverfahren ausdrücklich regelt und in Abs. 1 zur Abgrenzung auf die bisher vom EuGH verwendete Formulierung zurückgreift.

Neu ist die Regelung in Abs. 2 und 3, die für diese Annexverfahren einen besonderen Gerichtsstand in anderen Staaten als dem der Verfahrenseröffnung schafft, wenn das Annexverfahren zusammen mit einer anderen (nicht-insolvenznahen) Klage geltend gemacht wird und diese beiden Klagen eng miteinander zusammenhängen. Ein solcher enger Zusammenhang besteht nach Abs. 3 dann, wenn die gemeinsame Behandlung der Klagen widersprüchliche Entscheidungen verhindern kann. Besteht ein derartiger Zusammenhang, kann das Annexverfahren zusammen mit dem anderen Verfahren auch an einem für dieses andere Verfahren zur Verfügung stehenden Gerichtsstand anhängig gemacht werden. Eine derartige Zusammenfassung könnte zum Beispiel sinnvoll sein, wenn es um Ansprüche gegen den Geschäftsführer wegen Verletzung seiner Organpflichten (§ 43 GmbHG)⁴⁷ einerseits und andererseits

⁴³ EuGH, Urt. v. 12.02.2009, Rs. C-339/07 – *Deko Marty*, Rn. 28, IPRax 2009, 513 = EuZW 2009, 179 (180).

⁴⁴ EuGH, Urt. v. 10.09.2009, Rs. C-292/08 – *German Graphics*, Slg. 2009, I-8421 = NZI 2009, 741 = IPRax 2010, 355; EuGH, Urt. v. 02.07.2009, Rs. C-111/08 – *Alpenblume*, Slg. 2009, I-5655 = NZI 2009, 570 = IPRax 2010, 353; EuGH, Urt. v. 19.04.2012, Rs. C-213/10 – *F-Tex*, NZG 2012, 1316.

⁴⁵ EuGH, Urt. v. 22.02.1979, Rs. 133/78 – *Gourdain./Nadler*, Slg. 1979, 733 ff.

⁴⁶ EuGH, Urt. v. 22.02.1979, Rs. 133/78 – *Gourdain./Nadler*, Rn. 4, Slg. 1979, 733 (734).

⁴⁷ Diese Ansprüche sind gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren, denn sie setzen weder das Vorliegen eines Insolvenzgrundes noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraus, weswegen der notwendige enge Zusammenhang zum Insolvenzverfahren nicht gegeben ist.

⁴¹ Vgl. dazu Bork, IILR 2012, 477 (488); *Bormann*, NZI 2011, 892 (896); *Laier*, GWR 2011, 252.

⁴² Eine solche Klarstellung verlangte auch das AG Hamburg für den Fall der Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung durch das Insolvenzgericht, NZI 2009, 343: „Im Bereich der Anwendung der EuInsVO ist die Geltungswirkung des Art. 16 I EuInsVO durch die ergänzende Klarstellung herbeizuführen, dass das Insolvenzgericht mit Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung ein Hauptinsolvenzverfahren gem. Art. 3 I EuInsVO betreibt. Dies ist gem. Art. 102 § 2 EGIInsO analog zur Zuständigkeit zu begründen.“

um Ansprüche gegen den Geschäftsführer aus § 64 GmbHG geht, für deren Geltendmachung eine Einordnung als Annexverfahren nahe liegt.⁴⁸

4. Sekundärverfahren

Viele der vorgeschlagenen Neuregelungen betreffen Sekundärverfahren. Zunächst sehen die Vorschläge vor, Art. 3 Abs. 3 EuInsVO zu verändern. Der bisherige Abs. 3 S. 2 soll fortfallen, denn die dort getroffene Regelung hat in der Vergangenheit zu manchem Zweifel Anlass gegeben.⁴⁹ Insbesondere in Fällen, in denen das Hauptverfahren auf eine Sanierung des Unternehmens ausgerichtet ist, ist es nicht unmittelbar einsichtig, wieso das Sekundärverfahren zwingend auf die Zerschlagung des Rechtsträgers als Verfahrensziel festgelegt sein sollte, denn es besteht die Gefahr, dass durch die Zerschlagung der Niederlassung im Sekundärverfahrensstaat die Sanierung des Gesamtunternehmens gefährdet wird.⁵⁰

An die Stelle der bisherigen Regelung soll ein neuer Satz 2 treten, der festlegt, dass für die Frage, ob der Schuldner im Sekundärverfahrensstaat über eine Niederlassung verfügt, der Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens maßgeblich ist. Damit wird erreicht, dass der Hauptverwalter nicht durch eine frühzeitige Stilllegung der Niederlassung die Zuständigkeit der Gerichte des Sekundärverfahrensstaats beseitigen kann.

Neu ist auch, dass Gerichte, die mit dem Antrag zur Eröffnung eines Sekundärverfahrens befasst sind, künftig die Möglichkeit haben sollen, diesen Antrag abzulehnen, wenn das Gericht nach Anhörung des Hauptverwalters zu der Einschätzung kommt, dass die Eröffnung eines Sekundärverfahrens nicht erforderlich ist, um die Interessen der lokalen Gläubiger zu schützen. Der Schutz, den das Sekundärverfahren den lokalen Gläubigern vermittelt, wird insbesondere dann nicht erforderlich sein, wenn der Hauptverwalter eine Erklärung i.S.v. Art. 18 Abs. 1 des Vorschlags abgibt, mit der er verspricht, die lokalen Gläubiger innerhalb des Hauptverfahrens so zu stellen, wie sie in einem Sekundärverfahren gestanden hätten. Gegen die Eröffnungsentscheidung im Partikularverfahrensstaat soll der Hauptverwalter einen Rechtsbehelf haben.

Sehr ausführlich soll künftig die Kooperation und Information zwischen Haupt- und Sekundärverwaltern, zwischen verschiedenen Gerichten sowie schließlich zwischen Gerichten und Verwaltern geregelt sein. Insbesondere eine

Vorschrift über die gerichtliche Zusammenarbeit steht schon lange auf der Wunschliste nicht nur der Insolvenzrichter, die bislang solche Kooperationen ohne gesetzliche Grundlage durchführten.

5. Konzerninsolvenz

Ein Dauerthema des nationalen wie des internationalen Insolvenzrechts ist die Konzerninsolvenz, also die Insolvenzen mehrerer in einer Gruppe miteinander verbundener Rechtsträger. Der Grundsatz lautet hier national wie international „ein Rechtsträger – ein Verfahren“. Über jede konzernzugehörige Gesellschaft hat daher ein eigenes Insolvenzverfahren stattzufinden. Dieser Grundsatz löst eine Fülle von Abstimmungsproblemen aus und kann grenzüberschreitende Sanierungen des Konzerns als unternehmerischer Einheit in rechtlicher Vielfalt⁵¹ erheblich erschweren. Die vorgelegten Reformvorschläge⁵² rühren dennoch (zu Recht!) weder daran, dass die juristische Selbständigkeit der konzernzugehörigen Gesellschaften auch insolvenzrechtlich zu respektieren ist, noch daran, dass für jede Gesellschaft die internationale Zuständigkeit zur Verfahrenseröffnung getrennt ermittelt werden muss (ebenfalls zu Recht!). Weder wird also die Einführung einer aus dem U.S.-amerikanischen Recht bekannten „*substantive consolidation*“ vorgeschlagen, noch wird die Einführung eines einheitlichen Konzerninsolvenzgerichtsstands befürwortet. Die Vorschläge sehen in Art. 42a ff. vielmehr „nur“ die Einführung prozeduraler Informations-, Koordinations- und Kooperationsmechanismen für Verwalter und Gerichte vor. Um konzernweite Sanierungen zu erleichtern, soll u.a. jeder Verwalter in dem Verfahren über das Vermögen einer anderen Konzerngesellschaft an den Gläubigerversammlungen teilnehmen, die Aussetzung eines anderen Verfahrens beantragen und einen Sanierungsplan vorschlagen können.

6. Insolvenzregister und Forderungsanmeldungsverfahren

Von praktisch großer Bedeutung ist die Verbesserung der Informationsmöglichkeiten über ausländische Insolvenzverfahren. Bisher ist es für Gläubiger und Gerichte eines Staates mitunter sehr schwierig festzustellen, ob in einem anderen Staat bereits ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners eröffnet wurde. Die hieraus entstehenden Schwierigkeiten sollen nach dem Vorschlag dadurch beseitigt oder jedenfalls gelindert werden, dass jeder Staat ein Insolvenzregister einrichtet,⁵³ das über das Internet frei zugänglich ist. Diese Register sollen miteinander verknüpft werden, so dass mit einer einzigen Abfrage

Vgl. zu § 31 GmbHG: OLG München ZIP 2006, 2402 (2403), OLG Jena NZG 1999, 34 (35).

⁴⁸ Offen gelassen von OLG Köln NZI 2012, 52; für eine Einordnung als Annexverfahren KG Berlin IPRax 2010, 449 (451), Rn. 29; Haas, NZG 2010, 495 (496); Kindler, IPRax 2010, 430 (431); Brinkmann, (Fn. 17), Art. 3 EuInsVO Rn. 42 (demnächst); aA OLG Karlsruhe NZG 2010, 509; Reinhart, (Fn. 2), Art. 3 EuInsVO Rn. 100.

⁴⁹ Siehe EuGH, Urt. v. 22.11.2012, Rs. C-116/11 – *Bank Handlowy*, Rn. 56 f.

⁵⁰ Nach geltendem Recht kann der Hauptverwalter allerdings einen Antrag nach Art. 33 EuInsVO stellen und so die Aussetzung der Verwertung im Sekundärverfahren erreichen.

⁵¹ Karsten Schmidt, KTS 2010, 1 (10 f.).

⁵² Ein „Konzern“ liegt nach dem vorgeschlagenen Art. 2 lit. j) dann vor, wenn entweder eine Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Gesellschaft hält oder eine Gesellschaft in nicht-qualifizierter Weise an einer anderen beteiligt ist und zB über einen Beherrschungsvertrag bestimmenden Einfluss auf die Besetzung der Organe oder die Geschäftsführung nehmen kann.

⁵³ In Deutschland besteht ein solches Register bereits, vgl. www.insolvenzbekanntmachungen.de.

alle Register durchsucht werden könnten. Vereinfacht und vereinheitlicht wird auch das Verfahren der Forderungsanmeldung, vgl. Art. 41 des Vorschlags.

VIII. Ausblick: Ein Europäisches Insolvenzrecht?

Die Schaffung eines Europäischen Insolvenzrechts im Sinne eines einheitlichen Verfahrens oder einer weitergehenden Harmonisierung der nationalen Insolvenzrechte ist noch Zukunftsmusik. Gewisses Augenmerk verdient aber eine Initiative des Europäischen Parlaments, die neben einer Reform der EuInsVO auch eine „Harmonisierung spezieller Aspekte des Insolvenz- und Gesellschaftsrechts“ durch den Erlass einer Richtlinie anregt.⁵⁴ Ob und wann solche Vorschläge einmal Realität werden, lässt sich heute kaum vorhersagen.

Eines ist jedoch sicher: Das internationale Insolvenzrecht wird auf Jahre hinaus ein höchst dynamisches Rechtsgebiet bleiben, das Studierenden, Doktoranden und Professoren ein Fülle interessanter Nüsse zu knacken geben wird. Hierauf konnte dieser Beitrag hoffentlich ein wenig Appetit machen.

⁵⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu Insolvenzverfahren im Rahmen des EU-Gesellschaftsrechts (2011/2006(INI)) vom 15.11.2011, P7_TA(2011)0484.